

## I. Allgemeines

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für sämtliche Geschäftsbeziehungen, insbesondere für alle von der pr tech GmbH abgegebenen bzw. abgeschlossenen Angebote, Verkäufe/Kaufverträge, Liefer- und Reparaturverträge. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die pr tech GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers/ Auftraggebers (im Folgenden kurz „Auftraggeber“) die Bestellung vorbehaltlos erfüllt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der pr tech GmbH.

2. Diese AGB enthalten einige Bestimmungen, die nur gegenüber Unternehmern, und andere, die nur gegenüber Verbrauchern jeweils im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) Geltung besitzen. Diese Bestimmungen sind jeweils entsprechend gekennzeichnet. Verbraucher im Sinne des KSchG ist jedermann, welcher nicht Unternehmer ist. Unternehmer ist jeder, für den das Rechtsgeschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Unternehmen in diesem Sinne ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger, wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.

3. Technische Auskünfte des Auftraggebers an Dritte, soweit sie über die Angaben des jeweiligen Herstellers hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der pr tech GmbH. Grundlage für technische Auskünfte der pr tech GmbH an den Auftraggeber oder an Dritte bilden die der pr tech GmbH vom Kunden gegebenen Darstellungen (insbesondere Problemstellungen), von deren Richtigkeit und Vollständigkeit die pr tech GmbH ausgehen kann.

4. Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.

5. Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag (bspw. Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche) ohne vorherige schriftliche Zustimmung der pr tech GmbH auf Dritte zu übertragen oder Dritten abzutreten.

## II. Angebot, Bestellung, Auftrag, Leistung

1. Sämtliche Angebote der pr tech GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung oder durch Lieferung zustande. Das Schweigen der pr tech GmbH auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder Erklärungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die pr tech GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der auf der Homepage, in Printmedien, bild- und tonunterstützten Werbeaussendungen oder sonstigen Medien bereitgestellten Informationen und behält sich Irrtümer, insbesondere in Bezug auf Preisauszeichnungen, ausdrücklich vor. An sämtlichen Unterlagen behält sich die pr tech GmbH bzw. der jeweilige Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung der pr tech GmbH Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Die pr tech GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Ein ausdrücklicher Hinweis an den Besteller, der Unternehmer ist, kann dabei unterbleiben. Gegenüber Verbrauchern wird die pr tech eine Auftragsbestätigung oder die Ablehnung einer Bestellung binnen 14 Tagen schriftlich bekanntgeben. Abgesehen von einem etwaigen Rückforderungsanspruch auf ein bereits bezahltes Entgelt, stehen dem Besteller aufgrund der Nicht-Durchführung der Bestellung keinerlei wie immer geartete Ansprüche gegenüber der pr tech GmbH zu.

3. Die pr tech GmbH behält sich Konstruktiv-

ons- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund technischen Fortschritts durch sich oder deren jeweiligen Lieferanten ohne vorherige Ankündigung vor. Derartige Änderungen gelten als vom Auftraggeber, der Unternehmer ist, als akzeptiert, es sei denn die geänderte Eigenschaft wurde bei Vertragsabschluss ausdrücklich vom Auftraggeber bedungen und von der pr tech GmbH zugesagt und die Änderung würde dem Auftraggeber zudem objektiv zum Nachteil gereichen. Derartige Änderungen gelten als vom Auftraggeber, der Verbraucher ist, dann als akzeptiert, wenn die Änderung dem Verbraucher zumutbar ist, insbesondere weil sie geringfügig oder sachlich gerechtfertigt ist.

4. Eine vom Auftraggeber gewünschte, vom ursprünglichen Angebot bzw. vom Auftrag abweichende oder darüber hinausgehende Vertragserfüllung (Zusatzleistung) schuldet die pr tech GmbH nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Die pr tech GmbH ist berechtigt, für jede vom ursprünglichen Angebot bzw. Auftrag abweichende oder darüber hinausgehende Leistungserbringung ein zusätzliches angemessenes Entgelt zu fordern.

## III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise der pr tech GmbH gelten mangels anderslautender Vereinbarung ab Lager Salzburg (EXW gemäß INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung), exklusive der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer. Soweit keine Standardverpackung vorgesehen ist, verstehen sich die Preise für die unverpackte Ware. Eine gegebenenfalls erforderliche Verpackung wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

2. Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Dies gilt nicht für offensichtliche Irrtümer oder Schreibfehler. Erhält der Auftraggeber keine Auftragsbestätigung oder sind darin keine Preisangaben enthalten, so gilt die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste der pr tech GmbH.

3. Kostenvorschläge der pr tech GmbH sind mangels anders lautender Vereinbarung entgeltlich und unverbindlich.

4. Rechnungen der pr tech GmbH sind mangels anderslautender Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar ohne Abzug.

5. Nicht im Preis enthalten (falls nicht in der Auftragsbestätigung anderslautend) sind Verlade- und Transportmittel, sowie Montage und Hilfsmittel. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Lieferungen und Leistungen werden nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand verrechnet. Ist eine andere Vereinbarung als „ab Lager“ getroffen, so werden die anfallenden Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung gesondert in Rechnung gestellt.

6. Der Auftraggeber hat über Verlangen der pr tech GmbH nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.

7. Das Recht, mit Gegenansprüchen gegenüber Forderungen der pr tech GmbH aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, steht dem Auftraggeber, der Unternehmer ist, nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche von der pr tech GmbH schriftlich bestätigt (samt Einverständnis der Aufrechnung) wurden oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind. Einem Auftraggeber, der Verbraucher ist, steht dieses Recht dagegen auch im Fall der Zahlungsunfähigkeit der pr tech GmbH sowie bei Bestehen eines rechtlichen Zusammenhangs zwischen seiner Gegenforderung und der Forderung der pr tech GmbH zu.

## IV. Zahlungsverzug, Verzug mit sonstigen Leistungen, Rücktritt vom Vertrag

1. Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung (oder der gemäß Punkt III Z 6 geforderten Teilzahlung) oder sonstigen Leistung (zB Übermittlung von Daten oder Informationen) im Verzug, stehen der pr tech GmbH jedenfalls nachfolgende Rechte zu:

- > die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben,
- > eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen,
- > vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu verlangen, wobei gegenüber Ver-

brauchern maximal Verzugszinsen in der Höhe von 9 % verlangt werden, und > bei Nichterhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

2. Darüber hinaus ist der Auftraggeber bei beidseitig unternehmensbezogenen Geschäften zum Ersatz der Mahnspesen sowie sämtlicher Kosten, insbesondere vorprozessualer Kosten eines Gläubigerschutzverbandes, Inkassobüros oder Rechtsanwalts, verpflichtet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch die pr tech GmbH wird ausdrücklich vorbehalten.

3. Die pr tech GmbH ist ohne Nachfristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftraggeber die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt.

4. Der Auftraggeber hat der pr tech GmbH und den in ihrem Auftrag tätig werdenden Dritten nach Erklärung des Rücktritts durch die pr tech GmbH unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt (Punkt VII. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) stehenden Waren zu gewähren und diese herauszugeben. Nach Rücknahme der Ware steht es im Ermessen der pr tech GmbH, die Ware entweder zu veräußern und den erzielten Erlös abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen dem Auftraggeber auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder die Ware zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen und dem Auftraggeber für die Zeit seines Besizes und seiner Benützung der Ware ein angemessenes Benützungsentgelt in Rechnung zu stellen.

## V. Lieferung und Leistungsausführung

1. Die besonders zu vereinbarende Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist durch die pr tech GmbH setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus. Die pr tech GmbH ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der Forderungen der pr tech GmbH durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Auftragsverhältnis gefährdet werden.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Lieferungsgegenstand von der pr tech GmbH zu Versendung gebracht wurde oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit entsprechend. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Lieferungsgegenstandes Einfluss haben, wie insbesondere Verzögerungen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile. Dasselbe gilt, wenn die genannten Umstände bei Sublieferanten der pr tech GmbH eintreten. Ist die Lieferung aufgrund solcher Umstände unmöglich, hat die pr tech GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber/Käufer daraus Ansprüche welcher Art immer zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges des Auftraggebers eintreten. Der Auftraggeber kann bei Verzögerung der Lieferung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn diese Verzögerung von der pr tech GmbH schuldhaft oder grob fahrlässig zu vertreten ist.

3. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden der pr tech GmbH nicht möglich ist, seitens des Auftraggebers nicht gewünscht wird oder der Auftraggeber bei vereinbarter Selbstabholung in Annahmeverzug gerät, hat die pr tech GmbH das Recht, die Lagerung der Ware auf Kosten des Auftraggebers vorzunehmen, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen bleiben dadurch unberührt.

4. Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Der Auftraggeber ist zur Entgegennahme auch dann verpflichtet, wenn die

zur Verfügung gestellte Ware Mengenabweichungen von bis zu 5 % aufweist oder die Ware unwesentlich zu früh geliefert wird.

5. Der Auftraggeber ist zum Kostenersatz der aufgelaufenen Fahrtkosten und vereinbarten oder marktüblichen Stundensätze verpflichtet, wenn die Montage der Ware aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die vom Auftraggeber zu vertreten sind.

6. Wird neben der Lieferung auch ausdrücklich die Montage durch die pr tech GmbH vereinbart, hat der Auftraggeber für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen, sowie die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen kostenlos beizustellen. Die Montage wird gemäß den vertraglich vereinbarten bzw. in Ermangelung einer solchen Vereinbarung gemäß den marktüblichen Montageverrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Die vereinbarten Verrechnungssätze verstehen sich exkl. Umsatzsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

7. Keinesfalls im Lieferumfang enthalten und daher jedenfalls vom Auftraggeber kostenlos bereitzustellen sind nachstehende Leistungen:

- > Zufahrt zum Einbau-/Lieferort bzw. zur Baustelle mit schwerem LKW, LKW-Zug, Tieflader oder Klein-LKW
- > allfällig zu treffende Sicherheitsvorkehrungen
- > Einbau und Montage der genannten Ausstattungsgegenstände
- > Erd-, Bau-, Stemm- und Verputzarbeiten
- > Stromzuleitung und Anspiesung inkl. Anstrich beim zuständigen EVU
- > Montage des Schaltchranks
- > Anklammern der Pumpen- und Steuerkabel an dem Schaltschrank
- > Inbetriebnahme der Gesamtanlage
- > Abladen und Versetzen der Anlage
- > Verlegen des bauseitigen Kabelschutzrohres mit Gefälle zum Pumpschacht
- > frostsicher, Dimension min. DN100 - inkl. Vorspann.
- > Anschluss der Zuleitungen sowie der erdverlegten Druckleitung außerhalb des Schachtes
- > Vorbereitung der Baugrubensohle gemäß statischen Erfordernissen
- > Einbringen des Schrägbetons
- > Reinigen und Entlüften des bauseitigen Schachtes unentwässerbar vor Montage
- > Verschließen der Zuleitungen für die Zeit der Montage

8. Hinsichtlich Arbeitszeit, Montagesätzen, Sonn- und Feiertagsentgelt, Zuschlägen zum Stundensatz, Entfernungszulagen und Reisekosten gelten die allgemeinen Verrechnungssätze des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbaubetriebe Österreichs in der jeweils geltenden Fassung, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

9. Außer für Schäden an der Person werden Schadenersatzforderungen des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Vertragsrücktritt durch die pr tech GmbH ausgeschlossen, sofern die pr tech GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet haben.

## VI. Gefahrenübergang

1. In Ermangelung einer anders lautenden Vereinbarung gilt die Ware „ab Werk“ (EXW) (Definition gemäß INCOTERMS) verkauft (Abholbereitschaft). Die pr tech GmbH liefert unversichert und unverzollt ab Werk. Teillieferungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, zulässig. Aus derartigen Teillieferungen erwachsen dem Kunden keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber der pr tech GmbH.

2. Über Wunsch des Auftraggebers wird die Sendung auf seine Kosten transportversichert.

Gegenüber Unternehmern gilt (VI. 3.):

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung oder Verschlechterung der zu liefernden Ware geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben oder zum Zwecke der Versendung das Lager der pr tech GmbH verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, und/oder von pr tech GmbH noch andere Leistungen, wie z. B. Übersendungskosten oder Anfuhr und Montage, übernommen wurden. Bei Selbstabholung durch den Auftraggeber geht die

Gefahr ab Übergabe, im Falle des Annahmeverzugs ab Bereitstellung durch die pr tech GmbH auf den Auftraggeber über. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden der pr tech GmbH nicht möglich ist, seitens des Auftraggebers nicht gewünscht wird oder der Auftraggeber bei vereinbarter Selbstabholung in Annahmeverzug gerät und die pr tech GmbH die Lagerung der Ware auf Kosten des Auftraggebers gemäß Punkt V. 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vornimmt, geht die Gefahr ab der Bekanntgabe der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

Gegenüber Verbrauchern gilt (VI. 4.):

4. Bei Verbrauchergeschäften geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von der pr tech GmbH vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.

## VII. Eigentumsvorbehalt und Zession

1. Der Kaufgegenstand bzw. die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum der pr tech GmbH. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes pflichtig zu behandeln, sofern er sie nicht gemäß Absatz 2. zulässigerweise weiterveräußert

2. Der Auftraggeber hat das Recht, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er nicht in Zahlungsverzug ist, zu veräußern. Im Falle der Veräußerung der Vorbehaltsware an einen Dritten ist der Dritte vom Auftraggeber darüber zu informieren, dass ein Eigentumsvorbehalt der pr tech GmbH an der veräußerten Ware besteht, und geht die Kaufpreisforderung des Auftraggebers gegenüber dem Dritten bis zur Höhe der der pr tech GmbH gegenüber dem Auftraggeber zustehenden Forderung auf die pr tech GmbH über (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Sofern eine Abtretung bzw. ein Übergang der Kaufpreisforderung an die pr tech GmbH unzulässig sein sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Drittschuldner anzuweisen, seine Zahlungen bis zur Höhe der der pr tech GmbH zustehenden Forderung direkt an die pr tech GmbH zu erbringen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (wie z. B. Sicherungsübereignung, Verpfändung) ist der Auftraggeber nicht berechtigt.

3. Sofern noch keine Montage erfolgt ist, hat der Auftraggeber bei der Lagerung der Ware darauf zu achten, dass diese nicht mit anderen Waren des Auftraggebers vermischt wird. Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware durch den Auftraggeber oder durch Dritte in seinem Auftrag wird stets für die pr tech GmbH vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, der pr tech GmbH nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder in solche eingebaut, so erwirbt die pr tech GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung bzw. des Einbaus.

4. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung/Exekution gegen den Auftraggeber, ist die pr tech GmbH befugt, die Vorbehaltsware zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Auftraggeber ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet.

5. Bei Warenlieferungen in Staaten mit Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelung gemäß diesem Punkt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Republik Österreich, räumt der Auftraggeber der pr tech GmbH hiemit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Sofern hierfür weitere Maßnahmen erforderlich sind, wird der Auftraggeber alles tun, um der pr tech GmbH unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Auftraggeber wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte förderlich oder notwendig sind.

6. Von einer Pfändung oder anderweitigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte ist die pr tech GmbH unverzüglich zu

benachrichtigen und hat der Auftraggeber dieser alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, den Dritten über die Eigentumsrechte der pr tech GmbH zu informieren und an allfälligen Maßnahmen der pr tech GmbH zum Schutz oder der Wiedererlangung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Alle durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

7. Bei Zuwiderhandeln des Auftraggebers gegen die vorstehenden Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Nettowarenwerts der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Geltendmachung von über diesen Betrag hinausgehenden Ansprüchen, insbesondere von Schadenersatzansprüchen und den Kosten einer Exszidierung im Exekutionsverfahren bzw. einer Aussonderung im Insolvenzverfahren, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

8. Der Auftraggeber, der Unternehmer ist, erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche der pr tech GmbH gegen den Auftraggeber zustehende Forderungen an Dritte zu welchem Zweck immer abgetreten werden können und nimmt eine solche Abtretung hiermit bereits an Allfällige Zessionsverbote erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, wenn dies im konkreten Einzelfall zwischen der pr tech GmbH und dem Auftraggeber explizit vereinbart wird.

## VIII. Gewährleistung

1. Die pr tech GmbH leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dafür Gewähr, dass die Ware bei Lieferung der Bestellung tauglich ist.

Gegenüber Unternehmern gilt (VIII. 2. – VIII. 10.):

2. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nach den folgenden Bestimmungen setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 UGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt sorgfältig überprüft und offenkundige Mängel sowie Mängel, die bei einer solchen Überprüfung erkennbar waren, unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich unter genauer Darlegung des behaupteten Mangels anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung (bei offenkundigen Mängeln und Mängeln, die bei einer ordnungsgemäßen Überprüfung erkennbar waren) bzw. ab Entdeckung (bei versteckten Mängeln) erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der schriftlichen Mängelrüge bei der pr tech GmbH maßgebend ist. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Überprüfung und/oder die rechtzeitige Mängelrüge, so ist die Gewährleistungsverpflichtung der pr tech GmbH ausgeschlossen.

3. Die Gewährleistungsverpflichtung der pr tech GmbH besteht nur für solche Mängel, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials, oder der Ausführung durch die pr tech GmbH oder in deren Auftrag tätigen Dritten beruhen und die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei verkehrsblichem Gebrauch auftreten. Den Nachweis dafür hat der Auftraggeber zu erbringen. Keine Gewährleistungspflicht der pr tech GmbH besteht insbesondere für Mängel, die auf unsachgemäßer Aufstellung oder Verwendung durch den Auftraggeber sowie diesen zurechenbaren Personen, unsachgemäßer Instandhaltung, unsachgemäße oder ohne schriftliche Zustimmung der pr tech GmbH ausgeführte Reparaturen oder Änderungen durch Dritte, sowie auf verkehrsblicher Abnutzung beruhen. Die Gewährleistungsverpflichtung der pr tech GmbH besteht überdies nur dann, wenn solche Mängel während eines Zeitraumes von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. der Lieferung aufgetreten sind.

4. Bei innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist aufgetretenen und ordnungsgemäß gerügten Mängeln ist die pr tech GmbH nach eigenem Ermessen berechtigt,

- die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachzubessern (Nachbesserung);
- sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zu senden zu lassen;
- die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile zu ersetzen (Ersatzlieferung);
- Ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, hat die pr tech GmbH auch die Wahl, dem

Auftraggeber statt Nachbesserung oder Ersatzlieferung eine angemessene Preisminderung zu gewähren.

5. Von der pr tech GmbH im Rahmen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung gelieferte Ware bleibt Eigentum der pr tech GmbH. Für Ersatzteile und Nachbesserungen gelten dieselben Gewährleistungsbedingungen wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch längstens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand. Werden die mangelhaften Waren oder Teile zwecks Nachbesserung oder Ersatz zurückgesendet, trägt der Auftraggeber die Kosten und die Gefahr des Transportes.

6. Bei Mängeln, die innerhalb der ersten 6 Monate ab Gefahrenübergang bzw. Lieferung geltend gemacht werden, erfolgt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch die pr tech GmbH unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Nebenkosten (wie insbesondere Wegzeitkosten, Arbeitskosten oder Transportkosten o.ä.). Dass der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Lieferung vorhanden war, hat auch innerhalb der ersten 6 Monate der Auftraggeber zu beweisen. Die Geltung der gesetzlichen Vermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.

7. Bei Mängeln, die nach den ersten 6 Monaten ab Gefahrenübergang bzw. Lieferung geltend gemacht werden, sind vom Auftraggeber sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung, wie insbesondere Wegzeitkosten, Arbeitskosten oder Transportkosten o.ä., zu tragen.

8. Alle sonstigen Gewährleistungsansprüche, insbesondere das Recht auf Wandlung oder Preisminderung (auch im Falle des Fehlschlagens von Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung) sowie Schadenersatzansprüche für Mängel, es sei denn der Mangel wurde von der pr tech GmbH vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführt, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

9. Abweichend von § 933b Abs. 2 ABGB endet die Gewährleistung der pr tech GmbH gegenüber dem Auftraggeber bei Weiterveräußerung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber jedenfalls in 2 Jahren ab Leistungserbringung bzw. Lieferung durch die pr tech GmbH. Eine Gewährleistungspflicht der pr tech GmbH in diesem Fall besteht überdies nur in dem Umfang, als etwaige Gewährleistungskosten des Auftraggebers nur bis zur Höhe des tatsächlich vereinbarten Verkaufspreises der mangelhaften Ware ersetzt werden.

10. Eine über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Haftung bzw. Gewährleistung für Mängel und Mängelschäden übernimmt die pr tech GmbH nicht.

Gegenüber Verbrauchern gilt (VIII. 11.):

11. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB, §§ 8 bis 9a KSchG).

## IX. Schadenersatz, Produkthaftung

Gegenüber Unternehmern gilt (IX. 1. – IX.4.):

1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers in Fällen leichter Fahrlässigkeit und in Fällen schlichter grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Schadenersatzansprüche verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls binnen 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung durch die pr tech GmbH.

2. Das Vorliegen krass grober Fahrlässigkeit oder von Vorsatz hat der Auftraggeber zu beweisen.

3. Sollte der Auftraggeber, der eine von der pr tech GmbH gelieferte Ware an Dritte weiterveräußert, selbst aufgrund des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen zur Haftung herangezogen werden, so verzichtet er gegenüber der pr tech GmbH ausdrücklich auf jeden Regress, insbesondere jenen gemäß § 12 des österreichischen Produkthaftungsgesetzes oder einer vergleichbaren ausländischen Bestimmung. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält keine Schutzpflichten zugunsten Dritter. Dies gilt auch dann, wenn vorauszusehen ist, dass ein dritter Empfänger der Lieferung ist oder dass Dritte mit der Lieferung in Berührung kommen.

4. Vorbehaltlich anderslautender Vereinba-

rung ist die Haftung der pr tech GmbH gegenüber dem Auftraggeber für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragsseinbussen, erweiterte Produkthaftung und jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden ausgeschlossen.

Gegenüber Verbrauchern gilt (IX. 5.):

5. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz (§§ 1295 ff ABGB) mit der Maßgabe, dass die Haftung der pr tech GmbH für Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit in folgenden Fällen ausgeschlossen wird: Verspätete Auftragsdurchführung; fehlerhafte Montagen; fehlerhafte Berechnung der Dimensionierung von Kläranlagen; ..... Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Personenschäden.

## X. Datenschutz, Geheimhaltung

1. Die pr tech GmbH ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.

2. Der Auftraggeber stimmt einer Übermittlung seiner Daten an ein beauftragtes Versandunternehmen, Werbeunternehmen und/oder ein Kreditinstitut zur Zahlungsabwicklung ausdrücklich zu.

3. Widerrufsrecht: Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, seine erteilte Zustimmung zur Speicherung, Verarbeitung und/oder Weiterleitung seiner Daten zu widerrufen. Sofern dadurch jedoch die Einhaltung der Pflichten der pr tech GmbH aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich ist (z.B. während eines noch nicht vollständig abgewickelten Auftrages), wird die pr tech GmbH leistungsfrei.

4. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung sämtlichen ihnen aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens gegenüber Dritten.

## XI. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort, Änderung AGB

1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB und/oder einem Vertragsverhältnis zwischen der pr tech GmbH und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg. Ungeachtet dieser Vereinbarung kann die pr tech GmbH auch das für den Vertragspartner zuständige Gericht anrufen.

2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen AGB und/oder einem Vertragsverhältnis zwischen der pr tech GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

3. Für sämtliche Leistungen gilt als Erfüllungsort der Sitz der pr tech GmbH, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

4. Sachlich gerechtfertigte Änderungen der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere aufgrund der Änderung rechtlicher Normen) werden bei Dauerschuldverhältnissen (oder noch nicht abgewickelten Zielschuldverhältnissen) dem Auftraggeber von der pr tech GmbH spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Diese Regelung berechtigt die pr tech GmbH nicht die wechselseitigen Hauptleistungspflichten in einem unangemessenen Verhältnis abzuändern. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn bei der pr tech GmbH vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden zur Änderung einlangt. Darauf wird die pr tech GmbH den Auftraggeber im Änderungsangebot hinweisen.



pr tech GmbH

5020 Salzburg

Franz-Wolfram-Scherer Strasse 24

Tel. +43 662 459 463 0